



Betriebsausschuss am 02.12.2010			öffentlich		
			Vorlagen-Nr.: FB 3/326/2010		
Nr. 2 der TO					
Dez. I		FB 3: Bau- und Verkehrsangelegenheiten		Datum: 17.11.2010	
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:					
Gremium:		Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Betriebsausschuss		02.12.2010		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

Satzung der Stadt Lüdinghausen zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

I. Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird der Erlass der Satzung der Stadt Lüdinghausen zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW empfohlen.

II. Rechtsgrundlage:

GO NRW, LWG NRW, Zuständigkeitsordnung des Rates

III. Sachverhalt:

Mit der Einführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a LWG wurde festgesetzt, dass diese bis zum 31.12.2015 durchgeführt werden müssen. Da sich die recht kurzfristige Umsetzung als schwierig erwiesen hat, hat das Land NRW die Möglichkeit geschaffen, abweichende Prüffristen in Abstimmung mit den der Kommune vorliegenden Abwasserbeseitigungskonzept, Kanalsanierungskonzept und der Selbstüberwachungsverordnung Kanal festzulegen. Hierzu ist eine Gebietseinteilung des gesamten Kanalnetzes und des Außenbereichs erforderlich. Dabei ist eine Fristverlängerung bis zum 31.12.2023 nur möglich, wenn die Kommune bereits die ersten Fristen ab 2011 festlegt und dann kontinuierlich die Umsetzung durchführt. Die Verwaltung hat die Franz Fischer Ingenieurbüro GmbH, Dortmund, mit der Gebietseinteilung beauftragt. Ein Vertreter dieses Unternehmens, welches bereits das Kanalsanierungskonzept erstellt hat, wird in der Sitzung die Gebietseinteilung erläutern.

Die Satzung der Stadt Lüdinghausen zur Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW orientiert sich an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW. In der Satzung sind zwingend sämtliche Grundstücke mit Straßenbezeichnung und Hausnummer gebietsscharf zu benennen. Diese Auswertung liegt derzeit noch nicht vor. Daher soll die Satzung der Stadt Lüdinghausen zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW in der Sitzung des Stadtrates am 24.02.2011 beraten und beschlossen werden, so dass sie zum 01.03.2011 in Kraft

treten kann. Entsprechend der Fristenregelung soll dann im kommenden Jahr eine systematische und bürgerfreundliche Beratung der Grundstückseigentümer und Information der Öffentlichkeit erfolgen.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

- Keine -

Anlagen:

Entwurf der Satzung der Stadt Lüdinghausen zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW